

Informationen aus dem Gemeinderat

In der öffentlichen Sitzung am Montag, 20. November 2017 hat der Gemeinderat die nachfolgenden Punkte beraten und beschlossen.

1. Einwohnerfragestunde

In der Einwohnerfragestunde wurden einige Anfragen an die Verwaltung vorgetragen.

2. Bauanträge

Dem Gemeinderat lagen 2 Bauanträge zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen vor. In einem Fall wurde das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Die Entscheidung über den anderen Bauantrag wurde auf die nächste öffentliche Sitzung vertagt.

3. **6. Änderung des Bebauungsplanes „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“**

1. Behandlung und Abwägung der eingegangenen Anregungen im Rahmen Offenlage

2. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 24. Juli 2017, in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“ zum sechsten Mal zu ändern.

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes soll eine punktuelle Anpassung der Bauvorschriften an die aktuelle Rechtslage für das Grundstück Flst.Nr. 8/1 erfolgen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 21. August 2017 bis 22. September 2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit zur Stellungnahme aufgefordert.

Die im Laufe der öffentlichen Auslegung von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von der betroffenen Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen zum Aufstellungsentwurf wurden beraten und untereinander und gegeneinander abgewogen.

Zur Frage des Immissionsabstandes lag eine Beschlussempfehlung des Landratsamtes Ortenaukreis -Amt für Landwirtschaft- vor. Im Rahmen der Diskussion sind im Gemeinderat hierzu Fragen aufgetreten, die nicht abschließend beantwortet werden konnten.

Der Tagesordnungspunkt wurde auf Beschluss des Gemeinderates daher auf die nächste öffentliche Sitzung vertagt.

4. Jahresrechnung 2016

Die Gemeinde ist gemäß § 95 der Gemeindeordnung verpflichtet, jährlich eine Jahresrechnung zu erstellen. In der Jahresrechnung sind das Ergebnis der Haushaltswirtschaft, der Stand des Vermögens und der Stand der Schulden festzustellen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die Ergebnisse der Jahresrechnung wurden durch die Kämmerin Irene Schneider in der Sitzung erläutert.

Auf die Bekanntmachung des Jahresabschlusses im Amtsblatt wird verwiesen.

5. Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 2018 - 2019

Die Verwaltung hat die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 2018 - 2019 neu kalkuliert.

Seit 2014 beträgt die Wassergebühr in Ortenberg 1,50 €/m³. Davor galt seit 2007 ein Wasserpreis von 1,53 €/m³. Die vorliegende Gebührenkalkulation ergibt für den Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 eine kostendeckende Gebühr von 1,72 €/m³.

Aufgrund der Investitionen in die Erneuerung des Wasserleitungsnetzes (Neuer Weg, Winzerkellerweg, Sommerhöldele) erhöhen sich in 2018 und 2019 auf der Ausgabenseite die Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung. Gleichzeitig sinken im Jahr 2019 auf der Einnahmeseite die Auflösungsbeträge bei den Zuschüssen um 25.000 €.

Gem. der Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes kann der Kalkulationszeitraum zwischen 1 und 5 Jahren gewählt werden. Um für mehrere Jahre eine Gebührenstabilität zu erhalten, wurde ein 2-jähriger Kalkulationszeitraum für die Jahre 2018 – 2019 gewählt.

Der kalkulatorische Zinssatz beträgt bisher 4 %. Die Verwaltung schlägt vor, aufgrund des derzeitigen Zinsniveaus den Zinssatz für den Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 auf 3,5 % zu senken.

Ein Überschuss für den Gemeindehaushalt wurde wie in der Vergangenheit bei der Gebührenkalkulation nicht eingeplant. Bei der vorliegenden Kalkulation der Wassergebühren orientiert sich die Verwaltung weiterhin an den Grundsätzen der gebührenrechtlichen Kostendeckung.

Insgesamt bestehen aus Vorjahren Kostenüberdeckungen von 100.280 €.

Für den Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 wird für die Wasserversorgung von einem Aufwand in Höhe von 650.300 € ausgegangen. Dieser Aufwand wird durch Einnahmen in Höhe von 125.100 € (z.B. Auflösung von Beiträgen, Zuschüssen, Grundgebühren etc.) gemindert. Die durch die Wassergebühren zu deckenden Kosten für 2018 und 2019 belaufen sich somit auf 525.200 €. Bei einer angenommenen verkauften Wassermenge von 306.000 m³ für zwei Jahre ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 1,72 €/m³.

Unter Berücksichtigung von Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2013 bis 2015 – verbleibende Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2013 in Höhe von 5.948,93 € und ein Teil der Kostenüberdeckung aus 2014 – 2015 in Höhe von 61.000 € - könnte die Wassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 bei 1,50 €/m³ belassen werden.

Die verbleibende Kostenüberdeckung aus 2014 - 2015 in Höhe von 7.743,88 € und die Kostenüberdeckung aus dem Zeitraum 2016 - 2017 in Höhe von 25.586,85 € (vorläufiges Ergebnis) sind in den künftigen Kalkulationen einzustellen und auszugleichen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass aufgrund der bereits durchgeführten und anstehenden Investitionen und des gesunkenen Auflösungsbetrages bei den Zuschüssen (ab 2019 sinkt die Auflösung der Zuschüsse um 25.000 €; eine Preiserhöhung von 0,16 €/m³) von einer Erhöhung der Wassergebühr ab dem Kalkulationszeitraum 2020 auszugehen ist.

Für den Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 schlägt die Verwaltung vor, die bisherige Wassergebühr unverändert bei 1,50 €/m³ zu belassen.

Der Gemeinderat fasste daher folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm vorgelegten Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2018 - 2019 sowie den in der Kalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu. Kalkulationsgrundlage sind die voraussichtlichen Haushaltsplanansätze.
2. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu. Die Abschreibungen werden linear ermittelt und die passivierten Ertragszuschüsse aufgelöst. Für den Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 beträgt der kalkulatorische Zinssatz 3,5 %.
3. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
4. Der Gemeinderat nimmt die Gebührennachkalkulation der Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2016 – 2017 zur Kenntnis. Bei der Nachkalkulation für das Jahr 2017 handelt es sich um ein vorläufiges Ergebnis.
5. Die verbleibende Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2013 in Höhe von 5.948,93 € und ein Teil der Kostenüberdeckung 2014 - 2015 in Höhe von 61.000 € werden in die vorliegende Kalkulation zum Ausgleich eingestellt.
6. Die verbleibende Kostenüberdeckung aus 2014 - 2015 in Höhe von 7.743,88 € und die Kostenüberdeckung aus dem Zeitraum 2016 – 2017 in Höhe von 25.586,85 € (vorläufiges Ergebnis) sind in den künftigen Kalkulationen einzustellen und auszugleichen.
7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr für den Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr: 1,50 € / m³

6. Festsetzung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr für den Zeitraum 2018 - 2019

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11. März 2010 müssen in allen Gemeinden in Baden-Württemberg die Gebühren zur Deckung Kosten der Abwasserbeseitigung in Form der sog. gesplitteten Abwassergebühr erhoben werden. Somit sind eine Schmutzwassergebühr und eine von dieser vollkommen unabhängige und getrennte Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers zu kalkulieren und festzusetzen. Die Schmutzwassergebühr wird nach dem Frischwassermaßstab berechnet. Die Grundlage für die

Berechnung der Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.

Die Kalkulation und die damit verbundene Gebührenfestsetzung haben vor Beginn des Veranlagungszeitraumes zu erfolgen. Aufgrund der Vorgaben im Kommunalabgabengesetz kann der Kalkulationszeitraum zwischen 1 und 5 Jahren gewählt werden. Um für mehrere Jahre eine Gebührenstabilität zu erhalten, wurde ein 2-jähriger Kalkulationszeitraum für die Jahre 2018 – 2019 ausgewählt.

Die bisher festgesetzte Schmutzwassergebühr für den Zeitraum 2016 - 2017 beträgt 1,49 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr 0,29 €/m².

Bei der Nachkalkulation der Schmutzwassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2014 – 2015 ergibt sich eine Kostenüberdeckung von 60.502,68 €. Ein Teil dieser Kostenüberdeckung von 5.500 € wurde im Kalkulationszeitraum 2016 – 2017 zum Ausgleich eingestellt. Die restliche Überdeckung von 55.002,68 € muss im Kalkulationszeitraum 2018 - 2019 ausgeglichen werden.

Bei der Nachkalkulation der Niederschlagswassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2014 – 2015 wurde eine Kostenunterdeckung von 478,15 € ermittelt, die im Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 zum Ausgleich eingestellt wurde.

Bei der Nachkalkulation für den Zeitraum 2016 – 2017 handelt es sich zunächst um ein vorläufiges Ergebnis. Die Nachkalkulation der Schmutzwassergebühr ergibt voraussichtlich eine Kostenüberdeckung von 49.260 € und die Nachkalkulation der Niederschlagswassergebühr eine Kostenüberdeckung von 27.495 €.

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, müssen innerhalb der folgenden 5 Jahre in der Gebührenkalkulation ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden.

Der kalkulatorische Zinssatz beträgt bisher 4 %. Die Verwaltung schlägt vor, aufgrund des derzeitigen Zinsniveaus den Zinssatz für den Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 auf 3,5 % zu senken.

Aufgrund der vorliegenden Gebührenkalkulation ergeben sich für den Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse folgende Gebührensätze:

- Schmutzwassergebühr: 1,60 €/m³
- Niederschlagswassergebühr: 0,29 €/m²

Bei der Schmutzwassergebühr muss die restliche Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2014 – 2015 von 55.002,68 € zum Ausgleich eingestellt werden. Unter Berücksichtigung dieser Kostenüberdeckung beträgt die Schmutzwassergebühr 1,42 €/m³. Die Verwaltung schlägt vor, die Schmutzwassergebühr von derzeit 1,49 €/m³ auf 1,42 €/m³ zu senken.

Die Niederschlagswassergebühr kann unter Berücksichtigung der Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2014 – 2015 von 478,15 € bei 0,29 €/m² belassen werden.

Der Gemeinderat fasste daher folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm vorgelegten Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2018 - 2019 sowie den in der Kalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.

2. Die Gemeinde Ortenberg wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
3. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu. Für den Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 beträgt der kalkulatorische Zinssatz 3,5 %.
4. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungskostenanteile wie folgt angesetzt:

aus dem kalkulatorischen Aufwand:

Mischwasseranlagen	25,0 %
Regenwasseranlagen	50,0 %
Kläranlage	5,0 %

aus dem Betriebsaufwand:

Mischwasseranlagen	13,5 %
Regenwasseranlagen	27,0 %
Kläranlage	1,2 %

5. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum von 2018 – 2019 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
6. Der Gemeinderat nimmt die Gebührennachkalkulationen der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2014 – 2015 und 2016 – 2017 zur Kenntnis. Bei der Nachkalkulation für das Jahr 2017 handelt es sich um ein vorläufiges Ergebnis.
7. Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung wird im Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 eine restliche Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2014 – 2015 in Höhe von 55.002,68 € eingestellt. Im Regenwasserbereich wird aus dem Kalkulationszeitraum 2014 – 2015 eine Kostenunterdeckung in Höhe von 478,15 € im Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 ausgeglichen.
8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum 2018 – 2019 wie folgt festgesetzt:

- Schmutzwassergebühr: 1,42 €/m³ Frischwasser (bisher 1,49 €/m³)
- Niederschlagswassergebühr: 0,29 €/m² (unverändert)

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

7. Änderung der Abwassersatzung

Mit der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ändert sich die

Schmutzwassergebühr für die Jahre 2018 - 2019. Daher beschloss der Gemeinderat die 10. Änderung der Abwassersatzung.

8. Änderung der Sitzungsvergütungssatzung

In seiner Sitzung am 23. Januar 2012 hat der Gemeinderat die bisherige Satzungsregelung über die Gewährung einer Sitzungsvergütung beschlossen. Die Höhe der Sitzungsvergütung entspricht dem Satz für die Besoldungsgruppen des mittleren Dienstes (A 5 bis A 8) nach Anlage 15 zu § 65 des Landesbesoldungsgesetzes unter dynamischer Verweisung auf diese Regelung (12,78 EUR). Die Regelung gilt für Beamte – nicht aber für den Bürgermeister - und analog für Beschäftigte.

Zur Erzielung einer einheitlichen Regelung für alle Mitarbeiter wurde diese Satzungsregelung bezüglich der Sitzungsvergütung auch als Mehrarbeitsvergütungsregelung für das Standesamt für Trau- bzw. Verpartnerungstermine an Samstagen ausgeweitet. Dabei ist nicht die Anzahl der Trauungen/Verpartnerungen pro Samstag entscheidend sondern die Tatsache der Inanspruchnahme an einem Samstag für diese Dienstgeschäfte.

Insbesondere in Bezug auf die Standesbeamten stellt diese Aufwandsentschädigung keinen „Vergütungsersatz“ für geleistete Arbeitszeit dar, sondern eine Entschädigung für den mit der Arbeitsleistung zusätzlich verbundenen Aufwand (z. B. Kleidung, Fahrtkosten, gepflegtes Erscheinungsbild etc.).

Die Verwaltung schlug nunmehr vor auf den nächsthöheren Satz (gehobener Dienst, aktuell 19,59 EUR) zu wechseln. Insbesondere folgende Argumente wurden ins Feld geführt:

- Die protokollführenden Mitarbeiter sind in Stellen des gehobenen Dienstes tätig.
- Die Vergütung wird nicht pro Stunde, sondern pro Veranstaltung gewährt.
- Entgegen der Praxis in vielen anderen Gemeinden sind diese Personen nicht ausschließlich (passive) Protokollführer, sondern auch in der Sitzung und bei der Entscheidungsfindung aktiv Mitwirkende (üblicherweise nehmen in anderen Gemeinden regelmäßig zur protokollführenden Person zusätzlich Kämmerer, Hauptamtsleiter, Bauamtsleiter an den Sitzungen teil). In Ortenberg ist aufgrund dieser Doppelfunktion daher i.d.R. nur in led. einem Fall eine einzige Vergütung zu gewähren.

Begründung hinsichtlich der Trau-Standesbeamten:

- Die deutlich erhöhte Nachfrage erfordert regelmäßig die Durchführung mehrerer Trauungen an einem Tag. Dies ist nicht nur mit einer größeren zeitlichen Inanspruchnahme, sondern auch mit deutlich höherem Koordinierungs- und Moderationsaufwand verbunden.
- Gleiches gilt für den deutlich höheren Anteil fremdsprachlicher Eheschließender
- Personalgewinnung

Der Gemeinderat beschloss daher

1. die Satzung über die Gewährung einer Sitzungsvergütung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018.
2. die analoge Anwendung der Satzung auf Beschäftigte.
3. die analoge Anwendung der Regelungen für die Durchführung von Eheschließungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und an anderen Tagen zwischen 19:30 Uhr und 06:00 Uhr.

9. Ausschreibung der Gaslieferung für den Zeitraum 2019 – 2020

Gem. § 31 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung besteht für die Gemeinde die Verpflichtung, auch die Energielieferung öffentlich auszuschreiben.

In seiner Sitzung vom 16. Oktober 2017 hat der Gemeinderat beschlossen, den Gasliefervertrag mit der e.wa riss GmbH & Co. KG für das Lieferjahr 2019 nicht zu kündigen und damit um ein weiteres Lieferjahr zu verlängern. Mit Datum vom 27. Oktober 2017 erhielt die Gemeinde Ortenberg jedoch die fristgerechte Kündigung des Energieversorgers für das Jahr 2019. Der bestehende Gasliefervertrag endet somit zum 31. Dezember 2018.

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetages B-W bietet den Gemeinden die Teilnahme an einer gemeinsamen, 9. Bündelausschreibung der Gaslieferung für die Jahre 2019 – 2020 an.

Die Preise für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit stehen derzeit nicht endgültig fest.

Auf Nachfrage bei der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH werden voraussichtlich wie bei der vorigen Ausschreibung 200 € pro Teilnehmer und 22,50 € pro Abnahmestelle zzgl. MwSt. berechnet. Bei 8 Abnahmestellen belaufen sich die Kosten voraussichtlich auf 452 €.

Der Gemeinderat stimmte der Teilnahme an der 9. Bündelausschreibung Gas für den Zeitraum 2019 – 2020 der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetages B-W zu.

10. Darlehensaufnahme für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Maßnahmen in 2016 und 2017

Im Haushaltsplan 2017 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.350.000 € vorgesehen. Die Kreditermächtigung aus dem Jahr 2016 für die Sanierungsmaßnahmen im Neuen Weg in Höhe von 630.000 € wurde nicht in Anspruch genommen und daher im Haushaltsplan 2017 erneut eingestellt. Das aufzunehmende Darlehen soll zur Finanzierung der refinanzierbaren Maßnahmen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die Maßnahmen im Neuen Weg, Winzerkellerweg und Sommerhöldele dienen. Die Schuldenaufnahme für diese Investitionen ist über die Gebühren für Abwasser und Wasser refinanzierbar. In anderen Gemeinden ist die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung häufig als Eigenbetrieb ausgelagert.

Die Verwaltung hat am 20.11.2017 bei verschiedenen Kreditinstituten Angebote angefordert.

Dabei wurden Angebote mit anfänglicher Tilgung von 3% mit Zinsbindung 10 Jahre und 20 Jahre eingeholt. Zusätzlich wurden Sonderkonditionen bei der KfW-Bank geprüft. Diese liegen deutlich unter den Angeboten des Kapitalmarktes, belasten aber mit vergleichsweise hohen Tilgungsraten. Denkbar wäre daher eine Splittung wie folgt:

KFW: 350.000 EUR Zinsbindung 10 Jahre, anf. Tilgung 3,33% , Zinssatz: 0,66%

L-Bank: 1.000.000 EUR, Zinsbindung 20 Jahre, anf. Tilgung 2,5%, Zinssatz: 1,57 %

Dies ergäbe einen Durchschnittszinssatz von 1,33%, die historisch niedrigen Zinskonditionen der KfW könnten teilweise (für 25%) genutzt werden, für 75% des Gesamtbetrages wird die Zinsbindung auf 20 Jahre gesichert. Die Tilgung liegt betragsmäßig im Bereich der Abschreibungen.

Der Gemeinderat beschloss daher, ein Annuitätendarlehen in Höhe von 1.350.000 € wie von der Verwaltung vorgeschlagen (350.000 EUR KFW, 1.000.000 EUR L-Bank) aufzunehmen.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung am 16. Oktober 2017

- Die Auftragsvergabe für das Ruf-Auto erfolgte an die Fa. Taxi Nowak
- Mit der Tragwerksplanung für den Umbau des Obsthofes Herp zum Bauhof wurde das Büro Oelschlegel, Offenburg, beauftragt.
- Als Grundlage für weitere Beratungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit der Verkehrsplanung in der Hauptstraße wird Mitte November eine Verkehrszählung durchgeführt.

7. Verschiedenes/Mitteilungen

Der Bürgermeister informierte über folgende Punkte:

- Die nächste ordentliche Sitzung des Gemeinderates ist für den 18. Dezember 2017 vorgesehen.
- Zum Bieterverfahren in der Projektentwicklung ehem. Volksbankgebäude wird eine Sondersitzung (nichtöffentlich) des Gemeinderates am 4. Dezember 2017 stattfinden.
- Die Einwohnerversammlung findet am 27. November 2017 um 18 Uhr statt.
- Die Seniorenweihnacht findet am 11. Dezember um 14:30 Uhr statt.
- Die Integrationsmanagerin der Caritas Frau Aulenback hat Ihre Arbeit in Ortenberg aufgenommen.

8. Wünsche und Anträge

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden einige Wünsche und Anfragen vorgebracht.

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.